

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN  
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN  
IN DER STRASSE AM SENSENBERG IN DER GEMARKUNG VOLLMERZ**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1998 (GVBl. I S. 562), und §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.07.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.03.2001 folgende

**Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der Straße Am Sensenberg in der Gemarkung Vollmerz,**

beschlossen:

**§ 1  
Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.1994 wird auf der Ausbaustrecke auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 6. März 2001

Der Magistrat der  
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)  
Bürgermeister